

Zusammengefasster nichtfinanzieller Konzernbericht gem. § 315b HGB der A.S. Création Tapeten AG für das Geschäftsjahr 2017

1. Einleitung

1.1. Geschäftsmodell

Die A.S. Création Gruppe, an deren Spitze die A.S. Création Tapeten AG steht, besteht aus den beiden Geschäftsbereichen Tapete und Dekorationsstoffe. Der Geschäftsbereich Tapete produziert und vertreibt weltweit Tapeten und Bordüren und ist mit einem Anteil von über 90 % an den Konzernumsätzen des Jahres 2017 das größere der beiden Segmente. Die Produktion der Tapeten erfolgt überwiegend in Deutschland bei der Muttergesellschaft A.S. Création Tapeten AG. Daneben werden Tapeten noch durch das russische Gemeinschaftsunternehmen A.S. & Palitra hergestellt. Bei den übrigen zum Geschäftsbereich Tapete gehörenden Gesellschaften handelt es sich um reine Vertriebs- und Handelsgesellschaften ohne eigene Produktion. Diese haben ihren Sitz in England, in den Niederlanden, in Frankreich sowie in Russland. Gegenwärtig wird eine weitere Produktionsstätte in Weißrussland aufgebaut, deren Inbetriebnahme für Frühjahr 2018 geplant ist. Der Geschäftsbereich Dekorationsstoffe vertreibt als Verlag, ohne eigene Produktion, Gardinen und Dekorationsstoffe und hat seinen Sitz in Deutschland. Soweit nicht anders angegeben, beziehen sich die Aussagen in diesem Bericht sowohl auf die A.S. Création Tapeten AG als auch auf den Konzern.

Bei den direkten Kunden von A.S. Création handelt es sich um die verschiedenen Handelsformen, wie z.B. Groß- und Einzelhändler, Fachmärkte, Discounter, Baumärkte und Versandhändler.

Die Lieferanten von A.S. Création kommen überwiegend aus der Europäischen Union (EU). Diese Lieferantenstrategie zielt auf die Beschaffungssicherheit und Rechtszuverlässigkeit, auch im Hinblick auf europäische Arbeits- und Sozialstandards, ab.

1.2. Bedeutung von Nachhaltigkeit

Dem Thema Nachhaltigkeit kommt entlang unserer Wertschöpfungskette eine hohe Bedeutung zu. Einerseits, weil der Markt die Notwendigkeit einer ressourcenschonenden Herstellung von ökologisch und gesundheitlich unbedenklichen Produkten sowie ein ständiges Hinterfragen bestehender Abläufe und Prozesse verlangt. Andererseits, weil dieses sich aus unserem Selbstverständnis als ein nachhaltig operierendes Unternehmen ableitet.

1.3. Wesentlichkeitsbestimmung

Die für die A.S. Création Tapeten AG wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekte hat der Vorstand vor dem Hintergrund des Charakters des Produkts Tapete, der gesamten Wertschöpfungskette von A.S. Création sowie der großen Bedeutung des Produktionsstandorts in Deutschland abgeleitet. Die Wesentlichkeitsbestimmung wurde anhand der Kriterien in §§ 315c i.V.m. 289c Abs. 3 HGB vorgenommen. Es handelt sich um die folgenden Aspekte:

- Produktsicherheit
Da Tapeten in Innenräumen Verwendung finden, sollen die Tapeten für den Endverbraucher nicht nur ein positives Wohngefühl vermitteln, sondern sie müssen gesundheitlich unbedenklich sein.
- Ressourcenmanagement
A.S. Création ist ein produzierendes Unternehmen und benötigt daher Ressourcen. Rohstoffe, Vormaterialien und Energie stellen den größten Anteil an den Herstellungskosten einer Tapete dar. Der effiziente Umgang mit Ressourcen, d.h. Einsparungen bei Rohstoffen und Vormaterialien sowie bei der Energie, spielt folglich eine wesentliche Rolle.
- Nachwuchskräfteversicherung
Tapete ist ein modisches Produkt, das Farb- und Designtrends unterworfen ist. Hierfür bedarf es Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die solche Trends erkennen und umsetzen. Gleiches gilt im Hinblick auf sich ändernde Rahmenbedingungen in den Märkten, in denen wir tätig sind. Schließlich wird A.S. Création mit seinem hohen Anteil der Belegschaft in Deutschland verstärkt mit den Folgen des demographischen Wandels konfrontiert werden. Entsprechend ist die Nachwuchskräfteversicherung von großer Bedeutung.
- Gesetzes- und richtlinienkonformes Verhalten
Die gesetzlichen und rechtlichen Vorschriften bilden den Rahmen, in dem A.S. Création sich bewegt. Deren Einhaltung ist zwingend notwendig, um eine nachhaltige Unternehmensentwicklung zu gewährleisten.

1.4. Risikobewertung

Für die in Abschnitt 1.3 aufgeführten wesentlichen Themen wurde eine Risikobewertung vorgenommen. Dabei wurde untersucht, ob sich durch unsere Geschäftstätigkeit oder im Zusammenhang mit unseren Geschäftsbeziehungen, Produkten und Dienstleistungen wesentliche Risiken auf die berichtspflichtigen Aspekte nach § 315c HGB in Verbindung mit § 289c Absatz 2 HGB ergeben. Es wurden keine berichtspflichtigen Risiken identifiziert. Diese Einordnung soll zukünftig regelmäßig überprüft und aktualisiert werden.

1.5. Rahmenwerk zur Orientierung

A.S. Création hat sich bei der Erstellung der zusammengefassten nichtfinanziellen Konzern-erklärung gem. § 315b HGB i.V.m. § 289b und § 289c HGB an den Kriterien des Deutschen Nachhaltigkeitskodex (DNK) orientiert.

2. Wesentliche Nachhaltigkeitsaspekte

2.1. Produktsicherheit

Da Tapeten in Innenräumen Verwendung finden, sollen die von A.S. Création hergestellten Tapeten für den Endverbraucher nicht nur ein positives Wohngefühl vermitteln, sondern sie müssen aus gesundheitlichen und ökologischen Gesichtspunkten unbedenklich sein.

Um dieses Ziel zu erreichen, werden bei A.S. Création Zertifizierungen, Überprüfungen und Messungen eine hohe Priorität beigemessen.

Der Produktion aller von A.S. Création hergestellten Tapeten liegen die entsprechenden gültigen EN- bzw. DIN-Normen zugrunde. So tragen beispielsweise alle von A.S. Création hergestellten Tapeten gemäß der EN 15102 ein qualifiziertes CE-Kennzeichen. Dies dient der Dokumentation, dass die Tapeten von A.S. Création die von der Europäischen Union (EU) definierten Kriterien nachweislich erfüllen. Dazu gehören auch die Kriterien des Brandschutzes gemäß der EN 13501-1.

Die konsequente Beachtung und Einhaltung der Normen und Standards, welche die Sicherheit sowie die ökologische und gesundheitliche Unbedenklichkeit unserer Produkte gewährleisten sollen, wird von international tätigen Prüfinstituten, wie z.B. dem Fraunhofer Institut WKI¹, regelmäßig überprüft.

Um seinen Kunden zudem eine über die gesetzlichen Vorgaben hinaus gehende Sicherheit geben zu können, verpflichtet sich A.S. Création, den technischen, gesundheitlichen und ökologischen Anforderungen der Gütegemeinschaft Tapete e. V. gerecht zu werden, die in der RAL-GZ-479² dokumentiert sind. Ferner entsprechen die produktbezogenen Emissionen aller Tapeten von A.S. Création den Anforderungen der deutschen AgBB³-Bestimmungen sowie der niedrigsten Emissionsklasse „A+“ gemäß den entsprechenden französischen Bestimmungen.

¹ Das Fraunhofer-Institut für Holzforschung (Wilhelm-Klauditz-Institut WKI) in Braunschweig ist spezialisiert auf Verfahrenstechnik, Naturfaserverbundkunststoffe, den Holz- und Emissionsschutz, die Qualitätssicherung von Holzprodukten, Werkstoff- und Produktprüfungen, Recyclingverfahren sowie die den Einsatz von organischen Baustoffen und Holz im Bau. (Quelle: <https://www.wki.fraunhofer.de/>)

² Von der Gütegemeinschaft Tapete e. V. wurden Güte- und Prüfbestimmungen für Wandbekleidungen erarbeitet, die neben technischen Qualitätsanforderungen weitere darüber hinausgehende Anforderungen und Prüfungen hinsichtlich der gesundheitlichen und ökologischen Unbedenklichkeit von Wandbekleidungen beinhalten. (Quelle: https://www.tapeten.de/media/tapete_ral-gz_479_ausgabe_06.14_01_1.pdf)

³ Ausschuss zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten

Um diesen hohen Qualitätsstandards dauerhaft zu entsprechen, hat sich A.S. Création vorgenommen, die etablierten Qualitätssicherungsprozesse und Kontrollen aufrechterhalten. Demgemäß überwacht das im Unternehmen installierte Qualitätsmanagement-Team am Produktionsstandort Deutschland die Einhaltung der relevanten Standards, Normen und Vorgaben. Entsprechend ist das implementierte Qualitätsmanagement-System gemäß ISO 9001:2015 für A.S. Création von wesentlicher Bedeutung. Die letzte Rezertifizierung fand am 19. November 2017 statt.

2.2. Ressourcenmanagement

Die A.S. Création Tapeten AG ist ein Produktionsunternehmen; Rohstoffe, Vormaterialien und Energie stellen den größten Anteil an den Herstellungskosten einer Tapete dar. Der effiziente Umgang mit Ressourcen ist folglich von zentraler Bedeutung.

Im Hinblick auf die Energieträger gewährleistet bereits heute ein ganzheitliches Energiekonzept eine effektive Energienutzung. So werden bei A.S. Création thermische Abluftreinigungsanlagen mit integrierten Energieträgerumwandlungssystemen und nachgeschalteten Absorptionskälteanlagen eingesetzt. Dies trifft sowohl auf die Produktionsstätte in Deutschland als auch auf jene des Gemeinschaftsunternehmens A.S. & Palitra in Russland zu. Im Rahmen des Energiemanagementsystems wird dieses Konzept durch eine kontinuierliche Erfassung und Analyse von Energieverbrauchswerten weiterentwickelt. Die A.S. Création Tapeten AG verfügt über ein zertifizierte Energiemanagementsystem gemäß ISO 50001:2011. Das Gemeinschaftsunternehmen A.S. & Palitra verfügt über keine entsprechende Zertifizierung. Beide Unternehmen befinden sich allerdings in regelmäßigem Austausch zu energierelevanten Themen.

Um einen Überblick über den Energieeinsatz des Geschäftsjahres und die Entwicklung der in diesem Zusammenhang stehenden Kennzahlen und Kostengrößen zu bekommen, hat das Management der A.S. Création Tapeten AG im Rahmen der energetischen Optimierung die regelmäßige Erstellung von Energieberichten für den Vorstand betreffend der Produktionsstätte in Wiehl-Bomig veranlasst. Diese beinhalten neben einer detaillierten Kennzahlenanalyse auch eine Auswertung der im abgelaufenen Geschäftsjahr durchgeführten Maßnahmen. Die Wirksamkeit der umgesetzten Maßnahmen wird mit Hilfe eines auf die maßgeblichen Verbraucher abgestellten Monitoring-Systems überprüft. Umsetzung und Fortschritt (Wirksamkeitsprüfungen) werden durch den Leiter Energiemanagement kontrolliert und überwacht. Weiterhin werden in dem Energiebericht konkrete Aktions- und Investitionspläne für das nächste Geschäftsjahr beschrieben sowie eine Übersicht strategischer Energieziele im Zusammenhang mit der Einhaltung des Energieprogramms erstellt. So wurden beispielsweise im Jahr 2017 in Wiehl-Bomig die Produktionshallen und das Logistikzentrum mit LED-Beleuchtungstechnik ausgestattet.

Für das Geschäftsjahr 2018 ist geplant, die bisher jährlich erscheinenden Energieberichte auf einen Vier-Monats-Turnus umzustellen, um auch unterjährig die Entwicklung der energiebezo-

genen Daten besser kontrollieren und steuern zu können. Zusätzlich soll die Implementierung eines Kennzahlensystems⁴ im Verlauf des Jahres 2018 helfen, notwendige Informationen hinsichtlich Ressourceneffizienz zu generieren. Das Kennzahlensystem soll unter anderem Leistungsindikatoren betreffend Energieeinsatz sowie Energieintensität, aber auch hinsichtlich Materialverbrauch enthalten, die dann regelmäßig im Rahmen der Nachhaltigkeitsberichterstattung veröffentlicht werden.

Weiterhin konnten durch organisatorische Maßnahmen, die mit den etablierten Systemen wie z. B. dem Lean Management und dem kontinuierlichen Verbesserungsprozess regelmäßig erarbeitet und umgesetzt werden, Effizienzsteigerungen, speziell im Bereich der Nutzung von Energien, erreicht werden.

Die im Jahr 2013 definierte Zielsetzung von A.S. Création sah vor, den spezifischen Energieeinsatz bis zum Jahr 2018 um 6,6 % gegenüber dem Jahr 2012 zu senken. Aufgrund der seit 2013 deutlich zurückgegangenen Produktionsmengen kann dieses Ziel nicht mehr erreicht werden. Ausgehend von dem Energieeinsatz je produzierter Tonne Fertigprodukt⁵ im Jahr 2017 in Höhe von 2.619 kWh hat der Vorstand daher als neues Ziel die Reduktion dieser Kennzahl bis zum Jahr 2022 um 5 % auf 2.488 kWh für den deutschen Produktionsstandort in Wiehl-Bomig definiert.

2.3. Nachwuchskräfteversicherung

Tapete ist ein modisches Produkt, das Farb- und Designtrends unterworfen ist, die sich wiederum national und teilweise sogar regional unterscheiden. Um in einem Markt bestehen zu können, der Unternehmen durch sich ändernde Trends regelmäßig vor große Herausforderungen stellt, bedarf es einer Belegschaft, die sowohl fachliche Expertise als auch Kreativität, Ideenreichtum und Antizipationsfähigkeit vereint. Infolgedessen ist es in unserem Unternehmen nicht nur von großer Bedeutung, eine offene und vorurteilsfreie Organisationskultur zu schaffen, die die oben genannten Aspekte begünstigt. Vielmehr muss die Personalpolitik darauf ausgerichtet sein, dass die Organisation auch zukünftig aufgeschlossen und sensibel für neue Entwicklungen ist, indem eine ausreichende Anzahl von Nachwuchskräften für das Unternehmen gewonnen werden kann. Das Thema der Nachwuchskräfteversicherung erhält noch weitere Bedeutung durch die Tatsache, dass rund 77 % der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der A.S. Création Gruppe (Stand 31.12.2017) in Deutschland beschäftigt sind. Daher werden die Folgen des demographischen Wandels in Deutschland, insbesondere das steigende Durchschnittsalter in der Belegschaft und der zunehmenden Wettbewerb um gute Nachwuchskräfte, A.S. Création in besonderem Maße vor Herausforderungen stellen. Entsprechend sind ein gutes Arbeitsumfeld sowie das

⁴ Das Kennzahlensystem bezieht sich ausschließlich auf die Produktionsstätte in Wiehl-Bomig, Deutschland.

⁵ Bei der Ermittlung der produzierten Tonnen bleibt der Bereich Digitaldruck unberücksichtigt.

Engagement in der Aus- und Weiterbildung für die nachhaltige Entwicklung von A.S. Création von großer Wichtigkeit.

Hier ist vor allem der Bereich der betrieblichen Ausbildung für uns von essentieller Bedeutung, den der Personalbereich von A.S. Création verantwortet. Auszubildende bringen in unseren Augen nicht nur einen hohen Identifikationsgrad mit unserem Unternehmen und unseren Produkten mit; darüber hinaus können diese als „Sprachrohr“ der jungen Generation(en) eigene Ideen und Vorstellungen einbringen und auf diese Weise wichtige Impulse setzen, um das Produkt Tapete „jung“ zu halten und diesem ein zeitgemäßes Image zu verleihen.

A.S. Création bildet jährlich in elf verschiedenen Berufsfeldern aus dem kaufmännischen und gewerblichen Bereich aus. Der Bedarf an Auszubildenden wird von den zuständigen Ausbildern in Abstimmung mit dem Vorstand ermittelt. Um auch weiterhin als interessanter, zuverlässiger Arbeitgeber und attraktiver Ausbildungsbetrieb wahrgenommen zu werden, ist es unsere Pflicht, für junge Menschen präsent, transparent und greifbar zu sein. In diesem Zusammenhang werden u. a. folgende Maßnahmen umgesetzt:

- Über die regelmäßige Teilnahme an Auszubildenden-Messen und die enge Zusammenarbeit insbesondere mit zwei Schulen wird ein stetiger Kontakt zu den Zielgruppen aufgebaut; durch das Angebot von Berufsfelderkundungen und Praktika haben Interessierte bei uns die Chance, Einblicke in unsere Ausbildungsberufe zu bekommen. Die Möglichkeit eines dualen Studiums soll weitere Anreize schaffen.
- Die Plattform „Azubi-Blog - von Azubis für Azubis“ wurde als reines Auszubildenden-Projekt ins Leben gerufen, um sowohl Interessierten von außerhalb des Unternehmens als auch den Auszubildenden selbst einen umfangreichen Einblick in die unterschiedlichen Lehrberufe, Praktika und Tätigkeiten sowie in Veranstaltungen rund um A.S. Création zu ermöglichen. Auszubildende berichten über ihren Berufsalltag und ihre Erfahrungen. Die Beiträge, Interviews etc. dienen uns als „Ausbilder“ auch als Feedback-Instrument.

Wir legen großen Wert darauf, dass unsere jungen Nachwuchskräfte in unserem Unternehmen Strukturen vorfinden, in denen sie sich wohl fühlen und die es ihnen ermöglichen, sich optimal zu entwickeln und einzubringen; nur dann können wir als glaubwürdiger, überzeugender Arbeitgeber wahrgenommen werden und langfristig Erfolg haben. In diesem Zusammenhang wurde z. B. im Jahr 2017 eine neue Lehrwerkstatt für die Auszubildenden im Berufsfeld „Industriemechaniker/-in“ eingerichtet.

Um unserem Ziel der Nachwuchskräfteversicherung gerecht zu werden, soll die Ausbildungsquote bezogen auf die im Inland beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter⁶ auch künftig hoch gehalten werden und pro Jahr bei mindestens 7 % liegen. Im Jahr 2017 erreichte die Ausbildungsquote einen Wert von 7,7 %⁷.

⁶ Basis: Vollzeitäquivalente

⁷ Bei der A.S. Création Tapeten AG betrug die Ausbildungsquote im Jahr 2017 7,6 %.

2.4. Gesetzes- und richtlinienkonformes Verhalten

Um dem Risiko von rechtswidrigem Verhalten im Unternehmen vorzubeugen und die dafür notwendigen Voraussetzungen schaffen zu können, hat die A.S. Création Tapeten AG im Jahr 2010 mit dem Aufbau eines Compliance-Systems begonnen. Das Ziel von A.S. Création ist, dass sämtliche relevanten Rechtsvorschriften im Konzern eingehalten werden. Insbesondere wird eine Null-Toleranz Politik gegen Korruption und Geldwäsche vertreten. Unter der Leitung des Compliance-Beauftragten wurde schrittweise ein Compliance Management System installiert, das spezifische Maßnahmen zur Einhaltung der jeweiligen gesetzlichen Vorschriften vorsieht. Grundlage dieses Compliance Management Systems ist ein Rechtskataster, welches sämtliche für das Unternehmen geltende gesetzliche Vorschriften enthält. Dieses Rechtskataster ist bei der A.S. Création Tapeten AG in Zusammenarbeit mit einem externen Dienstleister aufgestellt worden und wird jährlich aktualisiert. Die Überwachung der Einhaltung der im Rechtskataster aufgenommenen Vorschriften obliegt dem Compliance-Beauftragten, der geeignete Maßnahmen durchführt und Schulungen der Mitarbeiter organisiert oder selbst hält. Der Compliance-Beauftragte berichtet regelmäßig dem Vorstand und stimmt weitere notwendige Maßnahmen ab.

Beispielsweise sind folgende Maßnahmen etabliert worden:

- Für sämtliche (Vertriebs-)Mitarbeiter, die in Kontakt zu Stakeholdern außerhalb des Unternehmens stehen, werden im Zwei-Jahres-Turnus wettbewerbsrechtliche Schulungen organisiert, deren Teilnahme verpflichtend ist. Bei Bedarf werden in diesen Schulungen neben dem Wettbewerbsrecht auch aktuelle weitere Rechtsthemen behandelt.
- Für den Vertrieb ist eine eigene Organisationsanweisung entwickelt worden, die unter anderem sicherstellt, dass dem Unternehmen die wirtschaftlich Berechtigten eines potentiellen Kunden vor Vertragsschluss bekannt sind.
- Um Korruption und Geldwäsche zu verhindern entwickelte das Unternehmen eine Richtlinie, die durch eine Rechtsanwaltskanzlei auf Vollständigkeit und Richtigkeit geprüft wurde. Die Einhaltung wird durch regelmäßige Überprüfungen mittels Stichproben sichergestellt.
- Darüber hinaus haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von A.S. Création die Möglichkeit, bei wie auch immer gearteten Fällen von potentiellen Compliance Verstößen, Zuwiderhandlungen und/oder Verdachtsfällen, sich jederzeit unter Gewährleistung der Anonymität an den Compliance-Beauftragten zu wenden.

Im Jahr 2017 wurden uns keine Verstöße im Zusammenhang mit Korruption und Geldwäsche bekannt.

Gummersbach, den 28. Februar 2018

A.S. Création Tapeten AG

Der Vorstand

Maik Holger Krämer

Roland Werner Bantel

Antonios Suskas

Dieser Prüfungsbericht richtet sich - unbeschadet eines etwaigen, gesetzlich begründeten Rechts Dritter zum Empfang oder zur Einsichtnahme - ausschließlich an Organe des Unternehmens. Soweit nicht im Rahmen der Auftragsvereinbarung zwischen dem Unternehmen und der Ernst & Young GmbH WPG ausdrücklich erlaubt, ist eine Weitergabe der vorliegenden elektronischen Kopie an Dritte nicht gestattet.

Notwithstanding any statutory right of third parties to receive or inspect it, this audit report is addressed exclusively to the governing bodies of the Company. The digital copy may not be distributed to third parties unless such distribution is expressly permitted under the terms of engagement agreed between the Company and Ernst & Young GmbH WPG.

A.S. Création Tapeten AG Gummersbach

Prüfung zur Erlangung begrenzter Sicherheit der
zusammengefassten nichtfinanziellen Erklärung
1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017

Ernst & Young GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft





Inhaltsverzeichnis

	Seite
A. Verantwortung der gesetzlichen Vertreter	1
B. Erklärungen des Wirtschaftsprüfers in Bezug auf die Unabhängigkeit und Qualitätssicherung	2
C. Verantwortung des Wirtschaftsprüfers	2
D. Prüfungsurteil	3
E. Verwendungszweck des Vermerks	4
F. Begrenzung der Haftung	4

Anlagen

Zusammengefasste nichtfinanzielle Erklärung der A.S. Création Tapeten AG

Allgemeine Auftragsbedingungen



Vermerk des unabhängigen Wirtschaftsprüfers über eine Prüfung zur Erlangung begrenzter Sicherheit

An die A.S. Création Tapeten AG, Gummersbach

Wir haben die nichtfinanzielle Konzernklärung der A.S. Création Tapeten AG nach § 315b HGB, die mit der nichtfinanziellen Erklärung des Mutterunternehmens nach § 289b HGB zusammengefasst ist und deren Angaben in dem zusammengefassten nichtfinanziellen Konzernbericht 2017 der A.S. Création Tapeten AG enthalten sind für den Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017 einer Prüfung zur Erlangung begrenzter Sicherheit unterzogen. Angaben für Vorjahre waren nicht Gegenstand unseres Auftrags.

A. Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind verantwortlich für die Aufstellung der zusammengefassten nichtfinanziellen Erklärung in Übereinstimmung mit den §§ 315c i. V. m. 289c bis 289e HGB.

Diese Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft umfasst die Auswahl und Anwendung angemessener Methoden zur Aufstellung der zusammengefassten nichtfinanziellen Erklärung sowie das Treffen von Annahmen und die Vornahme von Schätzungen zu einzelnen Angaben, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung der zusammengefassten nichtfinanziellen Erklärung zu ermöglichen, die frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Angaben ist.

B. Erklärungen des Wirtschaftsprüfers in Bezug auf die Unabhängigkeit und Qualitätssicherung

Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Unsere Prüfungsgesellschaft wendet die nationalen gesetzlichen Regelungen und berufsständischen Verlautbarungen zur Qualitätssicherung an, insbesondere die Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer sowie den IDW Qualitätssicherungsstandard: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1).

C. Verantwortung des Wirtschaftsprüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung ein Prüfungsurteil mit begrenzter Sicherheit über die zusammengefasste nichtfinanzielle Erklärung abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised): „Assurance Engagements other than Audits or Reviews of Historical Financial Information“, herausgegeben vom IAASB, durchgeführt. Danach haben wir die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass wir mit einer begrenzten Sicherheit beurteilen können, ob die zusammengefasste nichtfinanzielle Erklärung der Gesellschaft in allen wesentlichen Belangen in Übereinstimmung mit den §§ 315c i. V. m. 289c bis 289e HGB aufgestellt worden ist. Bei einer Prüfung zur Erlangung einer begrenzten Sicherheit sind die durchgeführten Prüfungshandlungen im Vergleich zu einer Prüfung zur Erlangung einer hinreichenden Sicherheit weniger umfangreich, sodass dementsprechend eine erheblich geringere Prüfungssicherheit erlangt wird. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Wirtschaftsprüfers.

Im Rahmen unserer Prüfung, die wir im Wesentlichen im Februar 2018 durchgeführt haben, haben wir u.a. folgende Prüfungshandlungen und sonstige Tätigkeiten durchgeführt:

- ▶ Befragung von Mitarbeitern hinsichtlich der Auswahl der Themen für die zusammengefasste nichtfinanzielle Erklärung, zur Risikoeinschätzung und zu den Konzepten der A.S. Création Tapeten AG für die als wesentlich identifizierten Themen,
- ▶ Befragung von Mitarbeitern, die mit der Datenerfassung und -konsolidierung sowie der Erstellung der zusammengefassten nichtfinanziellen Erklärung beauftragt sind, zur Beurteilung des Berichterstattungssystems, der Methoden der Datengewinnung und -aufbereitung sowie der internen Kontrollen, soweit sie für die Prüfung der Angaben der zusammengefassten nichtfinanziellen Erklärung relevant sind,
- ▶ Einsichtnahme in die relevanten Dokumentationen der Systeme und Prozesse zur Erhebung, Analyse und Aggregation der Daten aus den relevanten Bereichen wie z.B. Umwelt und Personal im Berichtszeitraum sowie deren stichprobenartige Überprüfung,
- ▶ Befragungen und Dokumenteneinsicht in Stichproben hinsichtlich der Erhebung und Berichterstattung von ausgewählten Daten,
- ▶ analytische Handlungen auf Ebene des Konzerns hinsichtlich der Qualität der berichteten Daten,
- ▶ Beurteilung der Darstellung der Angaben der zusammengefassten nichtfinanziellen Erklärung.

D. Prüfungsurteil

Auf der Grundlage der durchgeführten Prüfungshandlungen und der erlangten Prüfungsnachweise sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die uns zu der Auffassung gelangen lassen, dass die zusammengefasste nichtfinanzielle Erklärung der A.S. Création Tapeten AG für den Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017 in allen wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den §§ 315c i. V. m. 289c bis 289e HGB aufgestellt worden ist.



E. Verwendungszweck des Vermerks

Wir erteilen diesen Vermerk auf Grundlage des mit der A.S. Création Tapeten AG geschlossenen Auftrags. Die Prüfung wurde für Zwecke der Gesellschaft durchgeführt und der Vermerk ist nur zur Information der Gesellschaft über das Ergebnis der Prüfung bestimmt und nicht für andere als bestimmungsgemäße Zwecke zu verwenden. Dieser Vermerk ist nicht dazu bestimmt, dass Dritte hierauf gestützt (Vermögens-) Entscheidungen treffen.

F. Begrenzung der Haftung

Für diesen Auftrag gelten, auch im Verhältnis zu Dritten, unsere Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017 (siehe Anlage). Wir verweisen ergänzend auf die dort in Ziffer 9 enthaltenen Haftungsregelungen und auf den Haftungsausschluss gegenüber Dritten. Dritten gegenüber übernehmen wir keine Verantwortung, Haftung oder anderweitige Pflichten, es sei denn, dass wir mit dem Dritten eine anders lautende schriftliche Vereinbarung geschlossen hätten oder ein solcher Haftungsausschluss unwirksam wäre.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir keine Aktualisierung des Vermerks hinsichtlich nach seiner Erteilung eintretender Ereignisse oder Umstände vornehmen, sofern hierzu keine rechtliche Verpflichtung besteht. Wer auch immer das in vorstehendem Vermerk zusammengefasste Ergebnis unserer Tätigkeit zur Kenntnis nimmt, hat eigenverantwortlich zu entscheiden, ob und in welcher Form er dieses Ergebnis für seine Zwecke nützlich und tauglich erachtet und durch eigene Untersuchungshandlungen erweitert, verifiziert oder aktualisiert.

München, den 9. März 2018

Ernst & Young GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Nicole Richter
Wirtschaftsprüferin

Jan Kaiser
Wirtschaftsprüfer

Zusammengefasster nichtfinanzieller Konzernbericht gem. § 315b HGB
der A.S. Création Tapeten AG für das Geschäftsjahr 2017

1. Einleitung

1.1. Geschäftsmodell

Die A.S. Création Gruppe, an deren Spitze die A.S. Création Tapeten AG steht, besteht aus den beiden Geschäftsbereichen Tapete und Dekorationsstoffe. Der Geschäftsbereich Tapete produziert und vertreibt weltweit Tapeten und Bordüren und ist mit einem Anteil von über 90 % an den Konzernumsätzen des Jahres 2017 das größere der beiden Segmente. Die Produktion der Tapeten erfolgt überwiegend in Deutschland bei der Muttergesellschaft A.S. Création Tapeten AG. Daneben werden Tapeten noch durch das russische Gemeinschaftsunternehmen A.S. & Palitra hergestellt. Bei den übrigen zum Geschäftsbereich Tapete gehörenden Gesellschaften handelt es sich um reine Vertriebs- und Handelsgesellschaften ohne eigene Produktion. Diese haben ihren Sitz in England, in den Niederlanden, in Frankreich sowie in Russland. Gegenwärtig wird eine weitere Produktionsstätte in Weißrussland aufgebaut, deren Inbetriebnahme für Frühjahr 2018 geplant ist. Der Geschäftsbereich Dekorationsstoffe vertreibt als Verlag, ohne eigene Produktion, Gardinen und Dekorationsstoffe und hat seinen Sitz in Deutschland. Soweit nicht anders angegeben, beziehen sich die Aussagen in diesem Bericht sowohl auf die A.S. Création Tapeten AG als auch auf den Konzern.

Bei den direkten Kunden von A.S. Création handelt es sich um die verschiedenen Handelsformen, wie z.B. Groß- und Einzelhändler, Fachmärkte, Discounter, Baumärkte und Versandhändler.

Die Lieferanten von A.S. Création kommen überwiegend aus der Europäischen Union (EU). Diese Lieferantenstrategie zielt auf die Beschaffungssicherheit und Rechtszuverlässigkeit, auch im Hinblick auf europäische Arbeits- und Sozialstandards, ab.

1.2. Bedeutung von Nachhaltigkeit

Dem Thema Nachhaltigkeit kommt entlang unserer Wertschöpfungskette eine hohe Bedeutung zu. Einerseits, weil der Markt die Notwendigkeit einer ressourcenschonenden Herstellung von ökologisch und gesundheitlich unbedenklichen Produkten sowie ein ständiges Hinterfragen bestehender Abläufe und Prozesse verlangt. Andererseits, weil dieses sich aus unserem Selbstverständnis als ein nachhaltig operierendes Unternehmen ableitet.

1.3. Wesentlichkeitsbestimmung

Die für die A.S. Création Tapeten AG wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekte hat der Vorstand vor dem Hintergrund des Charakters des Produkts Tapete, der gesamten Wertschöpfungskette von A.S. Création sowie der großen Bedeutung des Produktionsstandorts in Deutschland abgeleitet. Die Wesentlichkeitsbestimmung wurde anhand der Kriterien in §§ 315c i.V.m. 289c Abs. 3 HGB vorgenommen. Es handelt sich um die folgenden Aspekte:

- Produktsicherheit
Da Tapeten in Innenräumen Verwendung finden, sollen die Tapeten für den Endverbraucher nicht nur ein positives Wohngefühl vermitteln, sondern sie müssen gesundheitlich unbedenklich sein.
- Ressourcenmanagement
A.S. Création ist ein produzierendes Unternehmen und benötigt daher Ressourcen. Rohstoffe, Vormaterialien und Energie stellen den größten Anteil an den Herstellungskosten einer Tapete dar. Der effiziente Umgang mit Ressourcen, d.h. Einsparungen bei Rohstoffen und Vormaterialien sowie bei der Energie, spielt folglich eine wesentliche Rolle.
- Nachwuchskräfteversicherung
Tapete ist ein modisches Produkt, das Farb- und Designtrends unterworfen ist. Hierfür bedarf es Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die solche Trends erkennen und umsetzen. Gleiches gilt im Hinblick auf sich ändernde Rahmenbedingungen in den Märkten, in denen wir tätig sind. Schließlich wird A.S. Création mit seinem hohen Anteil der Belegschaft in Deutschland verstärkt mit den Folgen des demographischen Wandels konfrontiert werden. Entsprechend ist die Nachwuchskräfteversicherung von großer Bedeutung.
- Gesetzes- und richtlinienkonformes Verhalten
Die gesetzlichen und rechtlichen Vorschriften bilden den Rahmen, in dem A.S. Création sich bewegt. Deren Einhaltung ist zwingend notwendig, um eine nachhaltige Unternehmensentwicklung zu gewährleisten.

1.4. Risikobewertung

Für die in Abschnitt 1.3 aufgeführten wesentlichen Themen wurde eine Risikobewertung vorgenommen. Dabei wurde untersucht, ob sich durch unsere Geschäftstätigkeit oder im Zusammenhang mit unseren Geschäftsbeziehungen, Produkten und Dienstleistungen wesentliche Risiken auf die berichtspflichtigen Aspekte nach § 315c HGB in Verbindung mit § 289c Absatz 2 HGB ergeben. Es wurden keine berichtspflichtigen Risiken identifiziert. Diese Einordnung soll zukünftig regelmäßig überprüft und aktualisiert werden.

1.5. Rahmenwerk zur Orientierung

A.S. Création hat sich bei der Erstellung der zusammengefassten nichtfinanziellen Konzern-erklärung gem. § 315b HGB i.V.m. § 289b und § 289c HGB an den Kriterien des Deutschen Nachhaltigkeitskodex (DNK) orientiert.

2. Wesentliche Nachhaltigkeitsaspekte

2.1. Produktsicherheit

Da Tapeten in Innenräumen Verwendung finden, sollen die von A.S. Création hergestellten Tapeten für den Endverbraucher nicht nur ein positives Wohngefühl vermitteln, sondern sie müssen aus gesundheitlichen und ökologischen Gesichtspunkten unbedenklich sein.

Um dieses Ziel zu erreichen, werden bei A.S. Création Zertifizierungen, Überprüfungen und Messungen eine hohe Priorität beigemessen.

Der Produktion aller von A.S. Création hergestellten Tapeten liegen die entsprechenden gültigen EN- bzw. DIN-Normen zugrunde. So tragen beispielsweise alle von A.S. Création hergestellten Tapeten gemäß der EN 15102 ein qualifiziertes CE-Kennzeichen. Dies dient der Dokumentation, dass die Tapeten von A.S. Création die von der Europäischen Union (EU) definierten Kriterien nachweislich erfüllen. Dazu gehören auch die Kriterien des Brandschutzes gemäß der EN 13501-1.

Die konsequente Beachtung und Einhaltung der Normen und Standards, welche die Sicherheit sowie die ökologische und gesundheitliche Unbedenklichkeit unserer Produkte gewährleisten sollen, wird von international tätigen Prüfinstituten, wie z.B. dem Fraunhofer Institut WKI¹, regelmäßig überprüft.

Um seinen Kunden zudem eine über die gesetzlichen Vorgaben hinaus gehende Sicherheit geben zu können, verpflichtet sich A.S. Création, den technischen, gesundheitlichen und ökologischen Anforderungen der Gütegemeinschaft Tapete e. V. gerecht zu werden, die in der RAL-GZ-479² dokumentiert sind. Ferner entsprechen die produktbezogenen Emissionen aller Tapeten von A.S. Création den Anforderungen der deutschen AgBB³-Bestimmungen sowie der niedrigsten Emissionsklasse „A+“ gemäß den entsprechenden französischen Bestimmungen.

¹ Das Fraunhofer-Institut für Holzforschung (Wilhelm-Klauditz-Institut WKI) in Braunschweig ist spezialisiert auf Verfahrenstechnik, Naturfaserverbundkunststoffe, den Holz- und Emissionsschutz, die Qualitätssicherung von Holzprodukten, Werkstoff- und Produktprüfungen, Recyclingverfahren sowie die den Einsatz von organischen Baustoffen und Holz im Bau. (Quelle: <https://www.wki.fraunhofer.de/>)

² Von der Gütegemeinschaft Tapete e. V. wurden Güte- und Prüfbestimmungen für Wandbekleidungen erarbeitet, die neben technischen Qualitätsanforderungen weitere darüber hinausgehende Anforderungen und Prüfungen hinsichtlich der gesundheitlichen und ökologischen Unbedenklichkeit von Wandbekleidungen beinhalten. (Quelle: https://www.tapeten.de/media/tapete_ral-gz_479_ausgabe_06.14_01_1.pdf)

³ Ausschuss zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten

Um diesen hohen Qualitätsstandards dauerhaft zu entsprechen, hat sich A.S. Création vorgenommen, die etablierten Qualitätssicherungsprozesse und Kontrollen aufrechterhalten. Demgemäß überwacht das im Unternehmen installierte Qualitätsmanagement-Team am Produktionsstandort Deutschland die Einhaltung der relevanten Standards, Normen und Vorgaben. Entsprechend ist das implementierte Qualitätsmanagement-System gemäß ISO 9001:2015 für A.S. Création von wesentlicher Bedeutung. Die letzte Rezertifizierung fand am 19. November 2017 statt.

2.2. Ressourcenmanagement

Die A.S. Création Tapeten AG ist ein Produktionsunternehmen; Rohstoffe, Vormaterialien und Energie stellen den größten Anteil an den Herstellungskosten einer Tapete dar. Der effiziente Umgang mit Ressourcen ist folglich von zentraler Bedeutung.

Im Hinblick auf die Energieträger gewährleistet bereits heute ein ganzheitliches Energiekonzept eine effektive Energienutzung. So werden bei A.S. Création thermische Abluftreinigungsanlagen mit integrierten Energieträgerumwandlungssystemen und nachgeschalteten Absorptionskälteanlagen eingesetzt. Dies trifft sowohl auf die Produktionsstätte in Deutschland als auch auf jene des Gemeinschaftsunternehmens A.S. & Palitra in Russland zu. Im Rahmen des Energiemanagementsystems wird dieses Konzept durch eine kontinuierliche Erfassung und Analyse von Energieverbrauchswerten weiterentwickelt. Die A.S. Création Tapeten AG verfügt über ein zertifiziertes Energiemanagementsystem gemäß ISO 50001:2011. Das Gemeinschaftsunternehmen A.S. & Palitra verfügt über keine entsprechende Zertifizierung. Beide Unternehmen befinden sich allerdings in regelmäßigem Austausch zu energierelevanten Themen.

Um einen Überblick über den Energieeinsatz des Geschäftsjahres und die Entwicklung der in diesem Zusammenhang stehenden Kennzahlen und Kostengrößen zu bekommen, hat das Management der A.S. Création Tapeten AG im Rahmen der energetischen Optimierung die regelmäßige Erstellung von Energieberichten für den Vorstand betreffend der Produktionsstätte in Wiehl-Bomig veranlasst. Diese beinhalten neben einer detaillierten Kennzahlenanalyse auch eine Auswertung der im abgelaufenen Geschäftsjahr durchgeführten Maßnahmen. Die Wirksamkeit der umgesetzten Maßnahmen wird mit Hilfe eines auf die maßgeblichen Verbraucher abgestellten Monitoring-Systems überprüft. Umsetzung und Fortschritt (Wirksamkeitsprüfungen) werden durch den Leiter Energiemanagement kontrolliert und überwacht. Weiterhin werden in dem Energiebericht konkrete Aktions- und Investitionspläne für das nächste Geschäftsjahr beschrieben sowie eine Übersicht strategischer Energieziele im Zusammenhang mit der Einhaltung des Energieprogramms erstellt. So wurden beispielsweise im Jahr 2017 in Wiehl-Bomig die Produktionshallen und das Logistikzentrum mit LED-Beleuchtungstechnik ausgestattet.

Für das Geschäftsjahr 2018 ist geplant, die bisher jährlich erscheinenden Energieberichte auf einen Vier-Monats-Turnus umzustellen, um auch unterjährig die Entwicklung der energiebezogenen Daten besser kontrollieren und steuern zu können. Zusätzlich soll die Implementierung eines Kennzahlensystems⁴ im Verlauf des Jahres 2018 helfen, notwendige Informationen hinsichtlich Ressourceneffizienz zu generieren. Das Kennzahlensystem soll unter anderem Leistungsindikatoren betreffend Energieeinsatz sowie Energieintensität, aber auch hinsichtlich Materialverbrauch enthalten, die dann regelmäßig im Rahmen der Nachhaltigkeitsberichterstattung veröffentlicht werden.

Weiterhin konnten durch organisatorische Maßnahmen, die mit den etablierten Systemen wie z. B. dem Lean Management und dem kontinuierlichen Verbesserungsprozess regelmäßig erarbeitet und umgesetzt werden, Effizienzsteigerungen, speziell im Bereich der Nutzung von Energien, erreicht werden.

Die im Jahr 2013 definierte Zielsetzung von A.S. Création sah vor, den spezifischen Energieeinsatz bis zum Jahr 2018 um 6,6 % gegenüber dem Jahr 2012 zu senken. Aufgrund der seit 2013 deutlich zurückgegangenen Produktionsmengen kann dieses Ziel nicht mehr erreicht werden. Ausgehend von dem Energieeinsatz je produzierter Tonne Fertigprodukt⁵ im Jahr 2017 in Höhe von 2.619 kWh hat der Vorstand daher als neues Ziel die Reduktion dieser Kennzahl bis zum Jahr 2022 um 5 % auf 2.488 kWh für den deutschen Produktionsstandort in Wiehl-Bomig definiert.

2.3. Nachwuchskräfteversicherung

Tapete ist ein modisches Produkt, das Farb- und Designtrends unterworfen ist, die sich wiederum national und teilweise sogar regional unterscheiden. Um in einem Markt bestehen zu können, der Unternehmen durch sich ändernde Trends regelmäßig vor große Herausforderungen stellt, bedarf es einer Belegschaft, die sowohl fachliche Expertise als auch Kreativität, Ideenreichtum und Antizipationsfähigkeit vereint. Infolgedessen ist es in unserem Unternehmen nicht nur von großer Bedeutung, eine offene und vorurteilsfreie Organisationskultur zu schaffen, die die oben genannten Aspekte begünstigt. Vielmehr muss die Personalpolitik darauf ausgerichtet sein, dass die Organisation auch zukünftig aufgeschlossen und sensibel für neue Entwicklungen ist, indem eine ausreichende Anzahl von Nachwuchskräften für das Unternehmen gewonnen werden kann. Das Thema der Nachwuchskräfteversicherung erhält noch weitere Bedeutung durch die Tatsache, dass rund 77 % der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der A.S. Création Gruppe (Stand 31.12.2017) in Deutschland beschäftigt sind. Daher werden die Folgen des demographischen Wandels in Deutschland, insbesondere das steigende Durchschnittsalter in der Belegschaft und der zunehmenden Wettbewerb um gute Nachwuchskräfte, A.S. Création in besonderem Maße vor Herausforderungen stellen. Entsprechend sind ein

⁴ Das Kennzahlensystem bezieht sich ausschließlich auf die Produktionsstätte in Wiehl-Bomig, Deutschland.

⁵ Bei der Ermittlung der produzierten Tonnen bleibt der Bereich Digitaldruck unberücksichtigt.

gutes Arbeitsumfeld sowie das Engagement in der Aus- und Weiterbildung für die nachhaltige Entwicklung von A.S. Création von großer Wichtigkeit.

Hier ist vor allem der Bereich der betrieblichen Ausbildung für uns von essentieller Bedeutung, den der Personalbereich von A.S. Création verantwortet. Auszubildende bringen in unseren Augen nicht nur einen hohen Identifikationsgrad mit unserem Unternehmen und unseren Produkten mit; darüber hinaus können diese als „Sprachrohr“ der jungen Generation(en) eigene Ideen und Vorstellungen einbringen und auf diese Weise wichtige Impulse setzen, um das Produkt Tapete „jung“ zu halten und diesem ein zeitgemäßes Image zu verleihen.

A.S. Création bildet jährlich in elf verschiedenen Berufsfeldern aus dem kaufmännischen und gewerblichen Bereich aus. Der Bedarf an Auszubildenden wird von den zuständigen Ausbildern in Abstimmung mit dem Vorstand ermittelt. Um auch weiterhin als interessanter, zuverlässiger Arbeitgeber und attraktiver Ausbildungsbetrieb wahrgenommen zu werden, ist es unsere Pflicht, für junge Menschen präsent, transparent und greifbar zu sein. In diesem Zusammenhang werden u. a. folgende Maßnahmen umgesetzt:

- Über die regelmäßige Teilnahme an Auszubildenden-Messen und die enge Zusammenarbeit insbesondere mit zwei Schulen wird ein stetiger Kontakt zu den Zielgruppen aufgebaut; durch das Angebot von Berufsfelderkundungen und Praktika haben Interessierte bei uns die Chance, Einblicke in unsere Ausbildungsberufe zu bekommen. Die Möglichkeit eines dualen Studiums soll weitere Anreize schaffen.
- Die Plattform „Azubi-Blog - von Azubis für Azubis“ wurde als reines Auszubildenden-Projekt ins Leben gerufen, um sowohl Interessierten von außerhalb des Unternehmens als auch den Auszubildenden selbst einen umfangreichen Einblick in die unterschiedlichen Lehrberufe, Praktika und Tätigkeiten sowie in Veranstaltungen rund um A.S. Création zu ermöglichen. Auszubildende berichten über ihren Berufsalltag und ihre Erfahrungen. Die Beiträge, Interviews etc. dienen uns als „Ausbilder“ auch als Feedback-Instrument.

Wir legen großen Wert darauf, dass unsere jungen Nachwuchskräfte in unserem Unternehmen Strukturen vorfinden, in denen sie sich wohl fühlen und die es ihnen ermöglichen, sich optimal zu entwickeln und einzubringen; nur dann können wir als glaubwürdiger, überzeugender Arbeitgeber wahrgenommen werden und langfristig Erfolg haben. In diesem Zusammenhang wurde z. B. im Jahr 2017 eine neue Lehrwerkstatt für die Auszubildenden im Berufsfeld „Industriemechaniker/-in“ eingerichtet.

Um unserem Ziel der Nachwuchskräfteversicherung gerecht zu werden, soll die Ausbildungsquote bezogen auf die im Inland beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter⁶ auch künftig hoch gehalten werden und pro Jahr bei mindestens 7 % liegen. Im Jahr 2017 erreichte die Ausbildungsquote einen Wert von 7,7 %⁷.

⁶ Basis: Vollzeitäquivalente

⁷ Bei der A.S. Création Tapeten AG betrug die Ausbildungsquote im Jahr 2017 7,6 %.

2.4. Gesetzes- und richtlinienkonformes Verhalten

Um dem Risiko von rechtswidrigem Verhalten im Unternehmen vorzubeugen und die dafür notwendigen Voraussetzungen schaffen zu können, hat die A.S. Création Tapeten AG im Jahr 2010 mit dem Aufbau eines Compliance-Systems begonnen. Das Ziel von A.S. Création ist, dass sämtliche relevanten Rechtsvorschriften im Konzern eingehalten werden. Insbesondere wird eine Null-Toleranz Politik gegen Korruption und Geldwäsche vertreten. Unter der Leitung des Compliance-Beauftragten wurde schrittweise ein Compliance Management System installiert, das spezifische Maßnahmen zur Einhaltung der jeweiligen gesetzlichen Vorschriften vorsieht. Grundlage dieses Compliance Management Systems ist ein Rechtskataster, welches sämtliche für das Unternehmen geltende gesetzliche Vorschriften enthält. Dieses Rechtskataster ist bei der A.S. Création Tapeten AG in Zusammenarbeit mit einem externen Dienstleister aufgestellt worden und wird jährlich aktualisiert. Die Überwachung der Einhaltung der im Rechtskataster aufgenommenen Vorschriften obliegt dem Compliance-Beauftragten, der geeignete Maßnahmen durchführt und Schulungen der Mitarbeiter organisiert oder selbst hält. Der Compliance-Beauftragte berichtet regelmäßig dem Vorstand und stimmt weitere notwendige Maßnahmen ab.

Beispielsweise sind folgende Maßnahmen etabliert worden:

- Für sämtliche (Vertriebs-)Mitarbeiter, die in Kontakt zu Stakeholdern außerhalb des Unternehmens stehen, werden im Zwei-Jahres-Turnus wettbewerbsrechtliche Schulungen organisiert, deren Teilnahme verpflichtend ist. Bei Bedarf werden in diesen Schulungen neben dem Wettbewerbsrecht auch aktuelle weitere Rechtsthemen behandelt.
- Für den Vertrieb ist eine eigene Organisationsanweisung entwickelt worden, die unter anderem sicherstellt, dass dem Unternehmen die wirtschaftlich Berechtigten eines potentiellen Kunden vor Vertragsschluss bekannt sind.
- Um Korruption und Geldwäsche zu verhindern entwickelte das Unternehmen eine Richtlinie, die durch eine Rechtsanwaltskanzlei auf Vollständigkeit und Richtigkeit geprüft wurde. Die Einhaltung wird durch regelmäßige Überprüfungen mittels Stichproben sichergestellt.
- Darüber hinaus haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von A.S. Création die Möglichkeit, bei wie auch immer gearteten Fällen von potentiellen Compliance Verstößen, Zuwiderhandlungen und/oder Verdachtsfällen, sich jederzeit unter Gewährleistung der Anonymität an den Compliance-Beauftragten zu wenden.

Im Jahr 2017 wurden uns keine Verstöße im Zusammenhang mit Korruption und Geldwäsche bekannt.

Gummersbach, den 28. Februar 2018

A.S. Création Tapeten AG

Der Vorstand

Maik Holger Krämer

Roland Werner Bantel

Antonios Suskas

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.